



Rechtsauskunft

Betreff: „Fall Therwil“ / Sanktionsmöglichkeiten

Bearbeitet von: Stab Recht, Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Datum: 14. April 2016

I. Sachverhalt

Zwei Schüler muslimischen Glaubens an der Sekundarschule in Therwil BL verweigern ihrer Lehrerin aus religiösen Gründen den Handschlag. Dieses Verhalten ist von der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht geschützt. Der Handschlag darf eingefordert werden. Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn er verweigert wird?

II. Rechtliche Beurteilung

1. Massnahmen im Bildungsbereich

Die BKSD kann lediglich über die Sanktionsmöglichkeiten im Bereich der Schule befinden.

1.1 Übersicht

Schulbusse an die Eltern

Bildungsgesetz (BildG, SGS 640)

§ 69 Pflichten

¹ Die Erziehungsberechtigten

- a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;
- d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu 5'000 Fr. bestraft werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

Die Busse betrifft das Verhalten der Eltern. Sie ist gerechtfertigt, wenn die Eltern ihre Pflicht verletzen. Gemäss § 69 Absatz 1 Buchstabe d BildG müssen die Eltern ihre Kinder anhalten, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten. Dazu gehört der Handschlag sofern er von der Lehrperson eingefordert wird.

Disziplinar massnahmen gegenüber Schülern

Bildungsgesetz

§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11)

§ 52 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer

¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigtem;
- g. ...
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichtes unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

§ 53 Massnahmen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern;
- c. Schulausschluss bis zu 10 Tagen, Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt;
- d. Versetzung in eine andere Klasse;
- e. Androhung des Antrags an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 53a Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 53b Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

1.2 Würdigung

a) Busse

Die Busse betrifft das Verhalten der Eltern. Gemäss § 69 Absatz 1 Buchstabe d BildG müssen die Eltern ihre Kinder anhalten, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten. Dazu gehört der Handschlag sofern er von der Lehrperson eingefordert wird. Weigern sich die Eltern ihre Kinder anzuhalten, allen Lehrpersonen auf deren Wunsch die Hand zu reichen, begehen sie eine Pflichtverletzung. Sie können mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.- gebüsst werden. Die Busse kann unter Beachtung Verhältnismässigkeitsprinzips mehrmals ausgesprochen werden.

b) Disziplinar massnahmen

aa) Grundsatz

Disziplinar massnahmen sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. Verhältnismässigkeit bedeutet, dass die Massnahme zum Herbeiführen des geforderten Verhaltens geeignet, notwendig und verhältnismässig i.e.S. sein und in einem vernünftigen Verhältnis zu den für den Schüler damit verbundenen Einschränkungen stehen muss. Gestützt auf den Grundsatz der Notwendigkeit einer Massnahme ist immer zu prüfen, welche mildeste Massnahme zum Erfolg führen kann. Das heisst, dass zunächst mit milden Sanktionen wie der Abmahnung oder der Aussprache mit den Erziehungsberechtigten zu beginnen ist. Erst wenn diese nicht fruchten kann zu strengeren Massnahmen gegriffen werden (sog. Disziplinarkaskade).

bb) Mögliche Massnahmen

Die Verweigerung des Handschlags betrifft eine (diskriminierende) Grundhaltung gegenüber weiblichen Lehrpersonen als Respektspersonen. Als grundsätzlich geeignet erscheinen damit folgende Massnahmen:

- Mündliche Mahnung (§ 52 Absatz 1 Buchstabe a)
- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten (§ 52 Absatz 1 Buchstabe e)
- Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten (§ 52 Absatz 1 Buchstabe f).

Weitere Massnahmen:

Ob weitere Massnahmen geeignet sind, hängt von den konkreten Umständen ab.

- Liegt das eigentliche Problem z.B. darin, dass es am Respekt einer bestimmten Lehrperson gegenüber fehlt und davon auszugehen ist, dass es alleine aufgrund des zwischenmenschlichen Verhältnisses zu einer anderen Lehrperson in deren Klasse zu keinen Problemen kommt, kann auch die *Versetzung in eine andere Klasse* durchaus geeignet sein (§ 53 Buchstabe d BildG).
- Denkbar ist je nach den konkreten Umständen des Falles auch ein befristeter Schulausschluss mit einer angemessenen Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahme (TimeOut). Diese kann bis zu 8 Wochen dauern. Bei dieser Massnahme muss auf jeden Fall im Einzelfall geprüft werden, ob ein Time-Out geeignet ist!

cc) Schulausschluss

Die strengste Disziplinar massnahme ist die des Schulausschlusses. Der Schulrat kann wenn keine geeigneten mildereren Massnahmen mehr zur Verfügung stehen, Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen (§ 53a Absatz 2 BildG).

Aber: Ein definitiver Schulausschluss während der obligatorischen Schulzeit kann nur dann verfügt werden, wenn für den oder die Betroffene gleichzeitig ein geeignetes Ersatzangebot bzw. eine geeignete Weiterbetreuung durch geeignete Personen oder Institutionen sichergestellt ist (vgl. dazu Entscheid des Bundesgerichts 2P.27/2006, E. 2.5.5). Dies folgt aus Artikel 19 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und kommt im Übrigen auch in § 90 Absatz 3 BildG zum Ausdruck. Artikel 19 BV gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Ein Ausschluss aus der Schule auf unbestimmte Dauer und ohne die Anordnung von Ersatzmassnahmen in Form einer geeigneten Beschulung während der Dauer der obligatorischen Grundschulpflicht verletzt Artikel 19 BV (BGE 129 I 12, E. 8.1).

Wenn ein definitiver Schulausschluss ausgesprochen werden soll, muss der Schulrat der ausschliessenden Schule aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben dafür besorgt sein, dass die Beschulung des betroffenen Kindes in einer anderen öffentlichen Schule oder in einer Privatschule sichergestellt ist. Die Kosten des Alternativangebots trägt dabei das zuständige Gemeinwesen, auf Sekundarstufe also der Kanton. Ohne ein solches Angebot ist der Schulausschluss unzulässig, da er den verfassungsrechtlichen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt! (Exkurs Rechtsfolge: dies bedeutet, dass bei einem Schulausschluss ohne Anschlusslösung im Rechtsmittelverfahren die Frage, ob der Händedruck eingefordert bzw. die Religionsfreiheit entsprechend eingeschränkt werden darf, gar nicht rechtlich geprüft würde. Vielmehr müssten die Rechtsmittelinstanzen eine Beschwerde gegen den Schulausschluss schon aufgrund der fehlenden Anschlusslösung gutheissen.)

Davon abgesehen ist zu hinterfragen, ob ein Schulausschluss dem Integrationsinteresse nicht diametral entgegenwirken würde. Die öffentliche Schule hat den Auftrag, die Grundlagen zu schaffen, damit die Jugendlichen fähig sind, Teil unserer demokratischen Gesellschaft zu werden. Die Schule gewährleistet eine Chance, dass den Schülern, die demokratischen Werte unserer Gesellschaft vermittelt werden können. Dies ist bei einem Ausschluss aus dem öffentlichen Schulsystem nicht mehr im gleichen Umfang gewährleistet mit entsprechend negativen Folgen für die berufliche Integration. Dies wiederum kann die Chancen der betroffenen Schülerinnen und Schüler dereinst ein ausreichendes Einkommen erzielen können, beeinträchtigen, mit entsprechenden Folgen für die Sozialhilfe!

1.3. Fazit

- Unterlassen es die Eltern ihre Kinder dazu anzuhalten, allen Lehrpersonen auf deren Wunsch die Hand zu reichen, können die Eltern nach entsprechender Mahnung mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.- gebüsst werden.
 - Gleichzeitig bzw. vorgängig können Disziplinar massnahmen gegenüber den Schülern ergriffen werden. Diese müssen erzieherisch wirken, geeignet und erforderlich und verhältnismässig sein. In Frage kommen Massnahmen wie eine mündliche Mahnung, Aussprache mit den Erziehungsberechtigten und schriftlicher Verweis gegenüber den Erziehungsberechtigten.
 - Weitere disziplinarische Massnahmen sind situativ aufgrund der konkreten Umstände denkbar (Versetzung in eine andere Klasse, befristeter Schulausschluss mit Time-Out).
 - Härteste disziplinarische Massnahme ist der definitive Schulausschluss. Dieser setzt aufgrund des bundesverfassungsrechtlich garantierten Anspruchs auf einen ausreichenden Grundschulunterricht allerdings voraus, dass eine Beschulung in einer anderen öffentlichen oder privaten Schule möglich ist. Der Kanton muss den betroffenen Schülern den Besuch einer anderen Schule garantieren!
- **Letztlich bietet das Bildungsrecht ausser dem Aussprechen der Busse an die Erziehungsberechtigten sowie den eher milden Disziplinar massnahmen wie der mündlichen Mahnung und der Aussprache mit den Erziehungsberechtigten keine sinnvollen Sanktionsmöglichkeiten. Ein Schulausschluss ist aufgrund der Bundesverfassung nur möglich, wenn der Kanton renitenten Schülern eine Beschulung in einer anderen öffentlichen oder privaten Schule ermöglicht. Mangelnder Integrationswille kann mit den Mitteln der Schule nicht sinnvoll sanktioniert werden.**

2. Massnahmen ausserhalb des Bildungsbereichs

In Frage kommen insbesondere Massnahmen im Bereich Ausländerrecht bei mangelndem Integrationswille, Kinderschutz- und Erziehungsmassnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sowie Sanktionen des Jugendstrafrechts, sofern ein entsprechender Tatbestand erfüllt ist.